



**lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener**

**Bedenken / Anregungen**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

		<p>Reduzierung der Gebäudehöhe und zum Grad der Überbauung aufrecht. Dazu wird insbesondere auf die Stellungnahme der Naturschutzbehörde verwiesen.</p> <p><u>Hinweise</u> Einschränkende Nutzungsbedingungen oder konkurrierende Nutzungsansprüche aus dem Raumordnungskataster sind für die überplante Fläche nicht bekannt. Unmittelbar angrenzend liegt der Rahmenbetriebsplan des Steinbruches Wurgwitz 3 für den Abbau von Festgestein. Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPlG zu informieren.</p>	<p><b>Grad der Überbauung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert worden ist, kann auf der Grundlage der Festsetzungen eine maximale Gebäudehöhe von 13 bis 16 m erreicht werden. Dies gewährleistet, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht geschädigt wird. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 entspricht dem üblichen Maß der möglichen Versiegelung in einem klassischen Gewerbegebiet und ist nach Auffassung der Stadt Freital nicht zu beanstanden.</p>
<p>2.</p>	<p><b>Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt Postfach 100253/54 01782 Pirna, vom 09.08.2018</b></p>	<p><b>Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“</b></p> <p>Im Rahmen der Anhörung als Behörde/ Träger öffentlicher Belange beteiligen Sie das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Prüfung öffentlich-rechtlicher Interessen. Zur Beurteilung lagen die Planunterlagen in der Fassung vom April 2018 vor. Im Ergebnis der Prüfung aller Belange ergibt sich folgende Stellungnahme.</p> <p><b>Votum</b> Der Planung wird zugestimmt, allerdings besteht noch geringfügiger Nachbesserungsbedarf, der im Folgenden näher erörtert wird.</p> <p><b>Bauleitplanung</b></p> <p>Anders als in der Begründung dargelegt, kann der naturschutzfachliche Ausgleich nicht als erbracht angesehen werden. Zwar ist nach § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Diese Regelung bewirkt aber lediglich eine Freistellung für bisher baulich – z. B. auf der Grundlage eines Bebauungsplanes – nutzbare Flächen und kann nicht auf unrechtmäßig vorgenommene Eingriffe angewendet werden (vgl. BVerwG, B. v. 20.03.2012 – 4 BN 31/11 – Rn. 3). Für diese Bereiche bedarf es sehr wohl eines Ausgleiches. Weiteres dazu unter Naturschutz.</p> <p>Hinweis:</p>	<p><b>Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Ein Nachbesserungsbedarf der Planung besteht nach Auffassung der Stadt Freital nicht.</b></p> <p>Dem zitierten Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.03.2012 liegt eine Fallgestaltung zugrunde, die auf einen noch nicht ausgenutzten rechtsverbindlich vorliegenden Bebauungsplan abstellt. Die Entscheidung befasst sich mit der Frage, wie Eingriffe zu bewerten sind, wenn sie noch nicht vorgenommen worden sind. Das BVerwG stellt in diesem Zusammenhang mit Hinweis auf den § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB fest, dass „Angesichts des klaren Wortlauts der Regelung eine einschränkende Auslegung nicht in Betracht kommt, nach der von einem Ausgleich nur abgesehen werden darf, wenn bei der Aufstellung oder dem Vollzug des alten Bebauungsplanes die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfüllt worden sind“. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen vollzogenen Vorhaben- und Erschließungsplan <u>und nicht</u> um einen nicht ausgenutzten Bebauungsplan. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB hat nicht das Ziel, die Gemeinden zur Sanierung alter Nutzflächen anzuhalten sondern nur in der Bilanz Verschlechterungen entgegenzuwirken.</p>

lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener

Bedenken / Anregungen

Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag

		<p>In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie der Landesdirektion Sachsen als oberer Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> <p><b>Naturschutz</b></p> <p>Im Umweltbericht (Stand: April 2018) wird dargelegt, dass der Eingriff in die festgesetzten Grünflächen des rechtsverbindlichen Vorhabens- und Erschließungsplanes von 1992 nicht bilanziert wird. Als Begründung dafür wird angegeben, dass der Eingriff bereits vor der Zeit umgesetzt worden ist, als die planerische Entscheidung zur Aufstellung des aktuellen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wurgwitz“ erfolgte und da gemäß § 1 a Absatz 3 des BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, wird der bereits erfolgte Eingriff durch Überbauung und Versiegelung nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde vertritt die Auffassung, dass die Eingriffe in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung einzubeziehen sind, da die Zulässigkeit dieser Eingriffe nicht gegeben ist. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist daher zu überarbeiten.</p> <p><b>Abfall und Bodenschutz</b></p> <p>Im Umweltbericht wird darauf Bezug genommen, dass sich im Planungsgebiet eine altlastenverdächtige Fläche befindet. Dies traf auf die vorhergehende Entwurfsfassung zu. Mit der jetzigen Verkleinerung des Planungsgebietes ist der Bereich des Regenrückhaltebeckens nicht mehr enthalten. Damit ist die im SALKA erfasste Altablagerung mit der Nr. 90100183 und der Bezeichnung „Deponie Zöllmener Straße“ für die Bewertung nicht mehr von Belang, da außerhalb liegend. Sie grenzt an das Planungsgebiet im Süden an.</p> <p>Das Schutzgut Fläche wurde in der Betrachtung vergessen.</p>	<p>Bereits in der Bundestagsdrucksache (BT-Drs. 13/7589, Seite 13) wird als Begründung für die vom Gesetzgeber eingeführte Regelung ausgeführt:</p> <p>„..., dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Gleiches gilt, wenn die Eingriffe bereits erfolgt sind. Bedeutung hat diese Klarstellung bspw. für nicht mehr genutzte Industriebrachen und Konversionsstandorte, weil hier ein Ausgleich dann nicht erforderlich wird, wenn anstelle der alten nicht mehr genutzten Bebauung eine neue Bebauung ohne zusätzliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft treten soll“.</p> <p>Dieser Fall liegt hier vor. Es wird eine Industriebrache erneut überplant mit dem Ergebnis (wie im Umweltbericht nachzulesen), dass nach entsprechender Berechnung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ein positiver Wert von + 1352 WE feststellbar ist, also insgesamt rein rechnerisch eine ausgeglichene Bilanz. Vor diesem Hintergrund sind die Bedenken der Naturschutzbehörde nicht mehr nachvollziehbar.</p> <p>Bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sind die geplanten Eingriffe vollständig berücksichtigt worden.</p> <p><b>Den Hinweisen wird soweit erforderlich gefolgt.</b></p> <p>Die im SALKA erfasste Altablagerung Nr. 90100183 wurde bei der vorliegenden Planung entsprechend beachtet. Sie liegt definitiv nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</p> <p>Bezüglich des Schutzgutes Fläche wurden der Umweltbericht und die Erläuterungen zur Grünordnung gemäß Hinweisen des LfULG und den Hinweisen des Landratsamtes vom Landkreis</p>
--	--	---	--

**lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener**

**Bedenken / Anregungen**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

		<p>Zum Kap. 3.1: Der dort angegebene Wert für Lagerflächen mit Schotterbelag stimmt nicht mit der Angabe im Lageplan Flächenbefestigungen überein (dort: 5.142 m<sup>2</sup> erfasst). – (Das betrifft auch die Beschreibung unter Kap. 5.2 in der Begründung).</p> <p><b>Gewässerschutz</b> Hinweise:</p> <p>Wasserversorgung Der Becker Umweltdienste GmbH wurde mit Bescheid vom 24.05.2018 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme aus einem Brunnen für die Wasserversorgung auf dem Gewerbegrundstück Zöllmener Straße 46 in Freital erteilt. Die Verwendung für Trinkwasserzwecke setzt die Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung eine Freigabe durch das Gesundheitsamt voraus. Die Herstellung eines Anschlusses an das zentrale Trinkwassernetz wurde empfohlen.</p>	<p>Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf Seite 17, 21, 24 und 31 entsprechend redaktionell korrigiert.</p> <p>Die Grundlage für den Lageplan Flächenbefestigungen stammt aus einer Vermessung vom März 2017. Der Lageplan Flächenbefestigungen diente als Grundlage, um die Abflussverhältnisse zu ermitteln und eine Planung für die schadlose Niederschlagswasserableitung zu erstellen. Inzwischen hat sich auf Teilen der Schotterflächen an den Rändern eine neue Vegetation gebildet. Diese lässt sich auf aktuellen Luftbildern erkennen. Es handelt sich überwiegend um einen lockeren Rasenaufwuchs. Der Abflusswert für diese Vegetationsflächen bleibt aufgrund des weiterhin vorhandenen Untergrundes mit dem Schotter und der noch dünnen Vegetation gleich. Der Biotoptyp ist jedoch auf Grund des neuen Pflanzenbewuchses ein anderer. Die neu gewachsene Vegetation ist, auch wenn sie auf Schotterflächen gewachsen ist, im Rahmen der Biotopkartierung als Grünfläche zu werten. Aus diesem Grund ist die Flächengröße der Schotterflächen in den Erläuterungen zu Grünordnung und im Umweltbericht kleiner, als sie im Lageplan Flächenbefestigungen dargestellt ist.</p> <p><b>Den Hinweisen wird gefolgt.</b></p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan wird eine entsprechende textliche Ergänzung aufgenommen, bei der die Bedingungen der gesicherten Erschließung weiter präzisiert werden. Ein Anschluss an das zentrale Trinkwassernetz ist aufgrund der fehlenden Anschlussleitung nicht möglich. Für die Trinkwasserversorgung und Aufbereitung wird die bestehende Brunnenanlage weiter genutzt, für die eine entsprechende Freigabe durch die zuständige Behörde vorliegt.</p>
--	--	---	---

**lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener**

**Bedenken / Anregungen**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

	<p>Schmutzwasserversorgung Es ist vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser einer abflusslosen Grube zuzuleiten und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass sämtliches auf dem Gewerbegrundstück anfallende Schmutzwasser abflusslos zu sammeln ist. Das betrifft auch das im Rahmen der Nutzung des Gewerbegrundstückes ggf. an weiteren Stellen anfallende Schmutzwasser.</p> <p>Niederschlagswasserableitung Gemäß Nutzungsvereinbarung vom 19.03.2018 zwischen der Faber Infra Bau GmbH und der Jacob Becker GmbH &amp; Co. KG darf die Fa. Becker die Entwässerungsanlagen der Fa. Faber (u. a. das vorhandene Regenrückhaltebecken) im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis des Sächsischen Oberbergamtes, die die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in einen Zufluss zur Wiederitz gestattet, mitbenutzen. Ergeben sich im Zuge der gewerblichen Nutzung andere Zuordnungen als die in Anlage 7 der Zuarbeit zum Bebauungsplan (Dr. Born – Dr. Ermel GmbH, 28.02.2018) ermittelten, kann ggf. die Vorbehandlung des Niederschlagswassers erforderlich werden.</p> <p><b>Forst</b> Hinweis:  Der Weißdorn (Crataegus spec.) gehört zu den hochanfälligen Wirtspflanzen des Feuerbrandes, der zu den gefährlichsten Krankheiten des Apfels und der Birne zählt. Im Umkreis bis 500 m um Erwerbsobstanlagen, Kleingärten und Streuobstwiesen sollten keine Wirtspflanzen angebaut werden. Das Auftreten des Feuerbrandes ist dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu melden.</p> <p><b>Katastrophen- und Brandschutz</b> Hinweis:  Die für das Planungsgebiet bestimmte und festgelegte Löschwassermenge muss jederzeit zur Verfügung stehen. Wird das Löschwasser z.B. in Zisternen vorgehalten,</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p>Der Weißdorn wird aus der angegebenen Pflanzliste gestrichen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.</b></p>
--	---	--

**lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener**

**Bedenken / Anregungen**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

		<p>darf das Löschwasser zwischenzeitlich nicht für andere Zwecke verwendet werden (z.B. Staubreduzierung beim Abbruch). Löschwasserezisternen müssen die Anforderungen der DIN 14230 erfüllen.</p> <p>Durch die anderen am Verfahren beteiligten Fachbereiche unseres Hauses wurden keine Hinweise oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Anmerkung: Die Stellungnahme des LRA als Behörde/Träger öffentlicher Belange beinhaltet keine abschließende Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit der Satzung.</p>	
3.	<p><b>Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge Meißner Straße 151a 01445 Radebeul, vom 07.08.2018</b></p>	<p><b>Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Wurgwitz“</b></p> <p>Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans wurde auf der Grundlage der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes sowie des Entwurfs der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/ Osterzgebirge geprüft.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass der Planentwurf aufgrund der deutlichen Reduzierung des Geltungsbereiches auf nunmehr 3,5 ha und dem vollständigen Verzicht der südlichen Gewerbegebietsfläche nicht in Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen steht.</p>	<p><b>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis.</b></p>
4.	<p><b>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 540137 01311 Dresden, vom 09.08.2018</b></p>	<p><b>Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“, Große Kreisstadt Freital – Entwurf 04/2018</b></p> <p>mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fluglärm</li> <li>- Anlagensicherheit/Störfallvorsorge</li> <li>- Natürliche Radioaktivität</li> <li>- Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- u. Teichwirtschaft und</li> <li>- Geologie</li> </ul> <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p>	<p><b>Die Hinweise werden beachtet.</b></p> <p>Der Text der Begründung wird bezüglich den Hinweisen zur Störfallvorsorge, zur natürlichen Radioaktivität und zu rohstoffgeologischen Belangen redaktionell ergänzt.</p>

**lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener**

**Bedenken / Anregungen**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

		<p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1, 3.1 und 4.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen.</p> <p><b>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis</b></p> <p>Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine rechtlichen Bedenken entgegen.</p> <p>Gegenüber unserer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 10.08.2017 zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“, Große Kreisstadt Freital – Vor-entwurf Mai 2017 ergeben sich die unter den Gliederungspunkten 2 bis 4 folgenden Ergänzungen und Aktualisierungen: Die Belange des Fluglärms sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fisch- und Teichwirtschaft sind nicht berührt.</p> <p><b>2 Ergänzungen Anlagensicherheit/ Störfallvorsorge</b></p> <p><b>2. 1 Unterlagen</b></p> <p>[1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils aktuellen Fassung [2] 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes- Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung [3] EU Richtlinie 2012/18/EG (Seveso-III-Richtlinie) [4] KAS-18, Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung- Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010) (<a href="http://www.kas-bmu/publikationen/kas_pub.htm">www.kas-bmu/publikationen/kas_pub.htm</a>)</p> <p><b>2. 2 Prüfergebnis</b></p> <p>Aus Sicht der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge stehen der Planung keine Bedenken entgegen. Wir empfehlen, die nachfolgenden Hinweise im Rahmen der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen.</p>	
--	--	---	--

**lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener**

**Bedenken / Anregungen**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

		<p><b>2. 3 Hinweise</b></p> <p>Der Bebauungsplan weist ein neues Gewerbegebiet aus. Damit können sich auch Betriebe ansiedeln, die der Störfall-Verordnung [2] unterliegen (Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG). Zwischen Betriebsbereichen und benachbarten Schutzobjekten ist gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie [3] und § 50BImSchG [1] ein angemessener Sicherheitsabstand zu wahren, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkung auf das Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle i. S. d. Art. 3 Nr. 13 Seveso-III-Richtlinie hervorgerufen werden können, beiträgt.</p> <p>Benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG [1] sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohngebiete</li> <li>• öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete</li> <li>• wichtige Verkehrswege</li> <li>• Freizeitgebiete</li> <li>• besonders wertvolle oder empfindliche Naturschutzgebiete</li> </ul> <p>Im Planungsgebiet hat die Becker Umweltdienste GmbH vorgesehen, ein Abfall-zwischenlager sowie eine Abfallbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben. Da keine detaillierten Angaben zu Art und Umfang der gehandhabten Abfälle vorliegen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, ob die künftige Anlage unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt. Entsprechende Angaben sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Für den Fall, dass die Mengenschwellen des Anhangs I zur 12. BImSchV überschritten werden, ist ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Leitfadens KAS-18 [4] zu erstellen. Einzelheiten dazu sollten im Rahmen einer Antragsbearbeitung mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden. Mit diesem Gutachten ist die Einhaltung der Anforderungen des § 50 BImSchG nachzuweisen.</p> <p><b>3. Aktualisierungen natürliche Radioaktivität</b></p> <p><b>3. 1 Unterlagen</b></p>	
--	--	---	--

**lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener**

**Bedenken / Anregungen**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

		<p>[1] Kataster für natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz                  [2] Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates, vom 05.12.2013                  [3] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz-StrSchG) vom 27. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 03.07.2017).                  [4] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Stellungnahme vom 10.08.2017 als Träger öffentlicher Belange an das Planungsbüro Bothe aus Dresden zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“, Große Kreisstadt Freital – Vorentwurf Mai 2017; unser Az.: 21-2511/52/30.</p> <p><b>3. 2 Prüfergebnis</b></p> <p>Das zu überplanende Gebiet liegt in der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 21 (Freital), Teilfläche Pesterwitz-Wurgwitz. [1].                  Zum gegenwärtigen Kenntnisstand [1] liegen uns jedoch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken.                  Aufgrund bevorstehender Änderungen der Gesetzeslage und des erfolgten Umzuges der Radonberatungsstelle ergibt sich aus Sicht des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, gegenüber unserer Stellungnahme vom 10.08.2017 folgende Aktualisierung:</p> <p><b>3. 3 Hinweise</b></p> <p>Das Plangebiet liegt nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind.</p> <p>Auf Grundlage der EU-Richtlinie [2] wurde im Juni 2017 das neue Strahlenschutzgesetz [3] verabschiedet. In diesem wurde zu Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume</p>	
--	--	--	--

**lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener**

**Bedenken / Anregungen**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

		<p>und Arbeitsplätze in Innenräumen erstmalig ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300Bq/m<sup>3</sup> festgeschrieben. Dieser Referenzwert tritt zum 31. Dezember 2018 in Kraft.</p> <p>Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden empfehlen wir, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachterermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.</p> <p>Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:</p> <p>Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft Radonberatungsstelle – Stefan Gatermann: Besucheradresse: Joliot-Curie-Straße 13, 08301 Bad Schlema Öffnungszeiten: Dienstag, 09.30 – 11:30 Uhr und 12:30 – 15:30 Uhr Telefon: (03771)3804-27 Kontaktadresse: Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz Telefon: (0371) 46124-221 Telefax: (0351) 46124-299 E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de Internet: www.strahlenschutz.sachsen.de</p> <p><b>4 Aktualisierung Geologie</b></p> <p><b>4. 1 Unterlagen</b></p> <p>[1] Schreiben des Planungsbüros Bothe aus Dresden vom 03.07.2018 mit Unterlagen [2] [2] Große Kreisstadt Freital: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“; bestehend</p>	
--	--	---	--

**lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener**

**Bedenken / Anregungen**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

		<p>aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht mit Anlagen (u. a. Brunnengutachten); aufgestellt durch Planungsbüro Bothe aus Dresden und Landschaftsarchitekturbüro Grohmann beide aus Dresden, Planfassung 04/2018 [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Stellungnahme vom 10.08.2017 als Träger öffentlicher Belange an das Planungsbüro Bothe aus Dresden zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“, Große Kreisstadt Freital – Vorentwurf Mai 2017, unser Az.: 21-2511/52/30</p> <p><b>4. 2 Prüfergebnis</b></p> <p>Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die geologischen Hinweise aus unserer Stellungnahme [3] aus der frühzeitigen Beteiligung gelten auch für den aktuellen Planungsstand. Hinsichtlich rohstoffgeologischer Belange ergibt sich nachfolgende Aktualisierung.</p> <p><b>4. 3 Hinweis</b></p> <p>Das Bebauungsplanvorhaben befindet sich außerhalb des gültigen Rahmenbetriebsplans für den Steinbruch Wurgwitz und ebenfalls außerhalb dieses im Landesentwicklungsplan als hoch sicherungswürdig gekennzeichneten Hartgesteinsvorkommens. Damit besteht keine Notwendigkeit der Berücksichtigung mehr.</p>	
5.	<p><b>Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Postfach 20 02 14 01657 Meißen, vom 13.07.2018</b></p>	<p><b>Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“ in der Stadt Freital</b></p> <p>Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes (Planungsstand April 2018) gibt es seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr keine Einwände.</p>	<p><b>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.</b></p>
6.	<p><b>Sächsisches Oberbergamt Freiberg Postfach 1364 09583 Freiberg, vom 01.08.2018</b></p>	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 03. Juli 2018 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genannten Vorhaben. Dazu erhalten Sie folgende Stellungnahme: Das Regenrückhaltebecken (RRB) (2) einschließlich der Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser in den Vorfluter befindet sich aktuell im Geltungsbereich des vom Sächsischen Oberbergamt planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes für den Steinbruch Wurgwitz der Firma Faber Infra-Bau GmbH und im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes des Steinbruches Wurgwitz.</p>	<p><b>Die Hinweise werden beachtet.</b> Zwischen dem neuen Gewerbeunternehmen und der Firma Faber Infra Bau GmbH, jetzt EIFFAGE Infra-Ost GmbH, sind bereits die notwendigen vertraglichen Regelungen abgeschlossen worden und werden beim Vollzug des Bebauungsplanes dem Sächsischen Oberbergamt vorgelegt.</p>

**lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener**

**Bedenken / Anregungen**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

		<p>Die Mitnutzung des RRB muss vertraglich mit der Firma Faber Infra-Bau GmbH geregelt sein. Eine separate wasserrechtliche Erlaubnis für die Firma Becker Umweltdienste GmbH ist aus Sicht des Oberbergamtes erforderlich. Erst nach Beendigung der Bergaufsicht ist ein Erlaubnis Antrag von der Firma Faber Infra-Bau GmbH auf die Firma Becker Umweltdienste GmbH möglich.</p> <p>Eine Mitnutzung des RRB darf in keiner Weise die betrieblichen Belange und die betriebsplanmäßig zugelassenen Wasserabflussmengen der Firma Faber Infra-Bau GmbH beeinflussen. Dies gilt ebenso für das Oberflächenwasser welches in der Zisterne gespeichert wird und von der Firma Faber Infra-Bau GmbH genutzt wird. Hier muss nachgewiesen werden, dass keine Verunreinigung stattfinden kann. Eine gutachterliche Einschätzung und Abstimmung mit der Firma Faber Infra-Bau GmbH zu den Wassermengen die ggf. durch weiteres Auffahren des Tagebaues zu erwarten sind, sind zwingend zu berücksichtigen. Dies wurde in den vorliegenden Unterlagen ungenügend betrachtet. Dementsprechende Unterlagen und eine vertragliche Regelung zwischen der Firma Becker Umweltdienste GmbH und der Firma Faber Infra-Bau GmbH sind vor dem Beschluss des Bebauungsplanes dem Sächsischen Oberbergamt vorzulegen.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.</p>	
7.	<p><b>Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH, Dresdner Straße 301 01705 Freital, vom 13.07.2018</b></p>	<p><b>Große Kreisstadt Freital, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“</b></p> <p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 03.07.2018 teilen wir Ihnen mit, dass zum Bebauungsplan keine Einwände oder Vorbehalte seitens der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (WVW GmbH) bestehen.</p> <p>Aus dem beiliegenden Lageplan ist ersichtlich, dass sich im angegebenen Bereich keine Versorgungsanlagen befinden, welche durch die WVW GmbH bewirtschaftet werden. Das Gewerbegrundstück ist nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen.</p> <p>Sollten weitere Fragen auftreten, so bitten wir Sie, sich mit unserem zuständigen Mitarbeiter in Verbindung zu setzen (Herr Lehnert, Telefon (0351) 6480440). In unserem Internetauftritt (<a href="http://www.wvvgmbh.de">www.wvvgmbh.de</a>) können Sie sich über weitere aktuelle Themen informieren.</p>	<p><b>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.</b></p>

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
8. Freitaler Strom + Gas GmbH Potschappler Straße 2 01705 Freital, vom 02.08.2018	<p><b>Bebauungsplan Gewerbegebiet Wurgwitz in 01705 Freital, Zöllmener Straße Teile des Flurstückes 184/3 der Gemarkung Wurgwitz Planungsstand April 2018</b></p> <p>Die bei uns eingereichten Unterlagen zum o.g. Bauvorhaben wurden entsprechend Ihrer Anfrage bearbeitet. Als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme mit Auszügen der Bestandsunterlagen mit dem in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Leitungsbestand sowie durch uns betriebener Anlagen. Diese Stellungnahme ist ein Jahr ab Ausstellungsdatum und nur in Verbindung mit den beiliegenden Merkblättern gültig.</p> <p>Unabhängig von dieser Leitungsauskunft ist bei Tiefbau- und Abbrucharbeiten eine Auskunft („Schachtschein“) über den aktuellen Leitungsbestand in unserer Geschäftsstelle einzuholen.</p> <p>Zustimmung zu Bauvorhaben wird vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen gemäß nachfolgender Stellungnahmen erteilt.</p> <p><u>Stellungnahme der FREITALER STROM + GAS GMBH</u></p> <p>Erforderliche Umverlegungen, Verrohrungen oder Schutzrohrverlängerungen von vorhandenen Anlagen der FSG sind gesondert zu <u>beantragen</u> und werden auf Kosten des Antragstellers oder auf der Grundlage bestehender Verträge projektiert und realisiert.</p> <p><u>Fachbereich Netzbetrieb</u></p> <p>Ansprechpartner: Herr Mühle Der Bestand unserer Versorgungsleitungen, betriebseigenen FM- und Telekommunikationsleitungen, sowie Anlagen der Stadtbeleuchtung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1).</p> <p>Bei den vorhandenen Leitungstrassen ist von einer Überdeckung im Straßenbereich für Kabelleitungen von 0,7 m sowie im Fußweg für Kabelleitungen von 0,3 – 0,5 m auszugehen. Von neu zu errichtendem umbauten Raum zu den vorhandenen Leitungstrassen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.</p>	<p><b>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.</b></p> <p>Die Hinweise zur Baudurchführung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens/der Baudurchführung zu beachten.</p>

**lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener**

**Bedenken / Anregungen**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

		<p>Bei Bepflanzungen ist zu den vorhandenen Leitungstrassen <u>ohne Schutzmaßnahmen</u> ein seitlicher Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Bepflanzungen in Gasleitungsnähe sind nach DVGW-Hinweis GW 125 und der DIN 18920 vorzunehmen.</p> <p>Durch Umgestaltung darf die Tiefenlage und Überdeckung der Versorgungsleitungen nicht verändert werden. Sollte dies erforderlich sein, ist umgehend mit uns Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Das Setzen von Fundamenten, Tiefborden oder Straßeneinläufen direkt über Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.</p> <p>Im Planungsbereich befindet sich eine Umspannstation die sich nicht im Eigentum der Freitaler Strom-Gas GmbH befindet. Eigentümer und Nutzer der Umspannstation war das ehemalige Betonsteinwerk EHL und anschließend Becker Umweltdienste GmbH.</p> <p>Die Netzanschlussleitung bis in die Umspannstation befindet sich im Eigentum der Freitaler Strom-Gas GmbH.</p> <p>Beachten Sie bitte, dass auf o. g. Flurstück abnehmereigene Leitungen vorhanden sein können.</p> <p>Durch die im Zusammenhang der Erschließung erforderlichen Baumaßnahmen dürfen Sicherheit und Zugängigkeit der Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Erschließung mit Telekommunikation ist technisch möglich, aus wirtschaftlichen Gründen derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Es sind keine Baumaßnahmen im angegebenen Bereich durch die Freitaler Strom – Gas GmbH geplant.</p> <p>Für Fragen zu Strom- Gas- oder Glasfaser-Netzanschlüssen steht Ihnen unser/e Ansprechpartner/in für Netzanschlüsse gern zur Verfügung: Herr Taggesell Frau Schinke</p> <p><u>Stellungnahme für die Lichtsignalanlagen der Stadt Freital</u></p>	
--	--	---	--

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
------------------------------------	-----------------------	--

	<p>Ansprechpartner: Herr Berthel Im von Ihnen angegebenen Baubereich befinden sich keine Lichtsignalanlagen der Stadt Freital.</p> <p><u>Stellungnahme für Anlagen der WSB Projekt GmbH, Schweitzer Straße 3a, 01069 Dresden</u></p> <p>Ansprechpartner: Herr Schmidt Im von Ihnen angegebenen Baubereich befinden sich keine Anlagen (Windkraft) der WSB Projekt GmbH.</p>		
9.	<p><b>ENSO NETZ GmbH</b> <b>Regionalbereich Heidenau</b> <b>Hauptstraße 110</b> <b>01809 Heidenau,</b> <b>vom 10.07.2018</b></p>	<p><b>Stellungnahme Strom - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“</b></p> <p>Kein Anlagenbestand</p>	<p><b>Kein Abwägungserfordernis.</b></p>
10.	<p><b>Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal</b> <b>Meißner Straße 151a</b> <b>01445 Radebeul,</b> <b>vom 07.08.2018</b></p>	<p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“</b></p> <p>Der Entwurf des o.g. Bebauungsplans liegt uns zur Stellungnahme vor. Im Planungsgebiet gibt es keine Anlagen, die sich in der Inhaberschaft des ZAOE befinden. Gegen die Planung in der vorliegenden Fassung haben wir keine Einwände. Wir bitten um Information über den weiteren Verfahrensverlauf.</p>	<p><b>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Kein Abwägungserfordernis.</b></p>
11.	<p><b>Technische Werke Freital GmbH</b> <b>Hainsberger Straße 1</b> <b>01705 Freital,</b> <b>vom 20.07.2018</b></p>	<p><b>Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“</b></p> <p>Zu den mit Schreiben vom 03.07.2018 übersandten Unterlagen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“ (Planungsstand : April 2018) nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den betreffenden Bebauungsplan bestehen unsererseits keine grundlegenden Einwände.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die derzeitige Entwässerung des Standortes erfolgt dezentral; im betreffenden Areal sind keine öffentlichen Abwasseranlagen vorhanden</li> <li>- Alle erforderlichen wasserrechtlichen Belange sind mit Unteren Wasser-Behörde im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge abzustimmen</li> </ul>	<p><b>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Kein Abwägungserfordernis.</b></p>

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
------------------------------------	-----------------------	--

		<p>- Hinweis zur Entsorgung der abflusslosen Grube: Die grundsätzliche Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde gemäß § 50 i.V.m. § 48 SächsWG ist zwingend zu beachten.</p>	
12	<p><b>Große Kreisstadt Freital, Dresdner Straße 56, 01705 Freital - Stadtbau- amt, vom 23.07.2018</b></p>	<p><b>Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“</b></p> <p>Das Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Freital bezieht zum o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p><u>SG Straßen- und Tiefbau/Untere Verkehrsbehörde</u></p> <p>Die Zöllmener Straße ist in südöstlicher Richtung ab dem Plangebiet aus baulichen Gründen auf 12 t zulässiges Gesamtgewicht tonnagereduziert. Der gesamte gewerbliche Verkehr kann daher ausschließlich aus/in nordöstlicher Richtung über die Anbindung an die S 36 fließen.</p> <p>Unter Beachtung der genannten Einschränkung ist der Standort für die geplante Nutzung verkehrlich ausreichend erschlossen.</p>	<p><b>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.</b></p>
13.	<p><b>EIFFAGE Infra-Ost GmbH Steinbruchweg 2 01723 Wilsdruff, vom 09.08.2018</b></p>	<p><b>Große Kreisstadt Freital, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“ Planungsstand: April 2018</b></p> <p>Das Schreiben des Planungsbüros Bothe vom 03.07.2018 mit dem Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wurgwitz“ haben wir erhalten.</p> <p>Dabei möchten wir Ihnen zunächst mitteilen, dass unser Unternehmen umbenannt wurde. Unser Unternehmen heißt nicht mehr Faber Infra-Bau GmbH, sondern Eiffage Infra-Ost GmbH. Unsere Kontaktdaten und Ihre Ansprechpartner haben sich nicht geändert.</p> <p>Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes haben wir folgende Anmerkungen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der von uns betriebene Steinbruch befindet sich westlich des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Für den Betrieb unseres Steinbruches nutzen wir das Regenrückhaltebecken südöstlich des Plangebietes. Hierzu heißt es auf Seite 10 des Entwurfes für den Bebauungsplan unter Ziff. 5.2: „Südöstlich des Geltungsbereiches befindet sich ein kleines technisch ausgebauten Rückhaltebecken mit einem Überlauf. Das Becken</li> </ol>	<p><b>Die Hinweise werden beachtet.</b></p>

lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener

Bedenken / Anregungen

Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag

		<p><i>dient als Rückhaltung für das Niederschlagswasser aus dem westlich angrenzenden Steinbruch und den Flächen des B-Plangebietes.“</i>                  Das Regenrückhaltebecken ist mit einer Oberflächenentwässerungsleitung mit unserem Steinbruch verbunden. Diese Oberflächenentwässerungsleitung verläuft im südlichen Bereich des Plangebietes. Soweit ersichtlich, verläuft die Leitung <b>innerhalb</b> des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes auf dem Flurstück, das im Eigentum der Becker Umweltdienste GmbH steht.                  Für die grundstücksrechtliche, dringliche Sicherung eines entsprechenden Leitungsrechtes gibt es eine privatschriftliche Vereinbarung zwischen der Fa. Becker und unserem Unternehmen.</p> <p>Als <b>Anlage</b> übergeben wir ein Luftbild, in dem am rechten Bildrand das Regenrückhaltebecken und unsere Oberflächenentwässerungsleitung blau gekennzeichnet sind. Der Geschäftsführer der Fa. Becker hat dieses Dokument rechts unten mit seiner Unterschrift bestätigt.</p> <p>Der Vollständigkeit halber: Das Grundstück der Becker Umweltdienste GmbH ist in der Anlage gelb eingerahmt. Der gelbe Rahmen bildet jedoch nicht die Grundstücksgrenze und auch nicht die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Tatsächlich dürfte nach unserer Auffassung unsere Oberflächenentwässerungsleitung innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen.</p> <p>Wir bitten daher darum, unsere Oberflächenentwässerungsleitung in die Pläne zu übernehmen, so dass die Nutzung unserer Oberflächenentwässerungsleitung auch durch den Bebauungsplan rechtlich bestätigt ist.</p> <p>2. Darüber hinaus möchten wir anmerken, dass in der „Zuarbeit zum Bebauungsplan Flurstück 184/3 Zusammenstellung der Unterlagen für die Medien Schmutzwasser, Regenwasser und Trinkwasser“ der eine oder anderen Punkt nicht zutreffend beschrieben wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Seite 14 dieser Zuarbeit vom 28.02.2018 heißt es unter Ziff. 4.6:</li> </ul>	<p>Die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im Bebauungsplan bildet zunächst lediglich die Grundlage für eine privatrechtliche Sicherung einer dinglichen Belastung . Die rechtliche Sicherung erfolgt danach im Rahmen einer privatrechtlichen Einigung der Beteiligten. Da dies hier bereits erfolgt ist und eine privatrechtliche Vereinbarung vorliegt, ist eine Flächenausweisung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB nicht erforderlich.</p>
--	--	---	---

**lfd. Einwender/  
Nr. Betroffener**

**Bedenken / Anregungen**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

		<p>„Das Wasser der Zisternen wird durch Fa. Faber für die Bewirtschaftung des Steinbruchs genutzt“. Dieser Satz ist nicht zutreffend. Wir entnehmen aus den Zisternen, die sich neben dem Regenrückhaltebecken befinden, kein Wasser für die Bewirtschaftung des Steinbruchs. Wir nutzen die Oberflächenentwässerungsleitung und das Regenrückhaltebecken lediglich, um Oberflächenwasser aus dem Steinbruch abzuleiten.</p> <p>Die Zisternen dienen nach unserem Kenntnisstand als Löschwasservorrat für die Fa. Becker.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Seite 15 der Zuarbeit vom 28.02.2018 heißt es: „Nach aktuellem Stand ist das RRB (1) nicht mehr vorhanden, da es im Zuge der Abbautätigkeit bereits entfernt wurde“. Dieser Satz ist so nicht zutreffend. Tatsächlich wurde das RRB (1) nie errichtet.</li> <li>- Auf Seite 18 der Zuarbeit vom 28.02.2018 heißt es noch einmal, dass das RRB (1) nicht mehr existiere. Wie gesagt, das RRB (1) wurde nie errichtet.</li> <li>- Auf Seite 17 der Zuarbeit vom 28.02.2018 heißt es unter Ziff. 5: „Das Wasser wird zur Staubreduzierung beim Abbruch genutzt. Darüber hinaus dient die Zisterne als Löschwasservorhaltung für die Fa. Faber“.</li> </ul> <p>Diese beiden Sätze sind ebenfalls nicht richtig. Wir entnehmen kein Wasser aus dem Regenrückhaltebecken. Wir entnehmen auch kein Wasser aus den Zisternen. Von daher wird auch kein Wasser zur Staubreduzierung beim Abbruch in dem Steinbruch genutzt. Wir entnehmen aus den Zisternen auch kein Löschwasser. Die Zisternen dienen vielmehr der Löschwasservorhaltung für die Fa. Becker.</p>	<p>Die Hinweise zu Seiten 14, 15, 17 und 18 werden zur Kenntnis genommen und sind in der Zuarbeit zum Bebauungsplan von Born/Ermel/Ingenieure (Anlage 3) zu korrigierten.</p> <p>Die Korrekturen haben für die Inhalte des Bebauungsplanes keine Auswirkungen.</p>
--	--	--	--

**Einwender/  
Betroffener**

**Bedenken / Anregungen**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

**Stellungnahmen zum Vorentwurf – Planfassung vom Mai 2017**

<p><b>Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH (GDMcom mbH)</b>  <b>Maximilianallee 4</b>  <b>04129 Leipzig,</b>  <b>vom 13.07.2017</b></p>	<p><b>Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“ (Vorentwurf)</b>  <b>Große Kreisstadt Freital, Lks Sächsische Schweiz-Osterzgebirge</b>  <b>Unsere Registriernummer: 13080/17/00</b></p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Diese Zustimmung ist vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS/der VGS von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die ONTRAS/die VGS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>	<p><b>Kein Abwägungserfordernis</b></p> <p>Keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>
---	---	---

Einwender/ Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
Landesamt für Denkmalpflege Sachsen Schloßplatz 1 01067 Dresden vom 12.07.2017	<p><b>Freital (Lks. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge), Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“</b></p> <p>Das o.g. Vorhaben berührt keine Belange des Landesamtes für Denkmalpflege.</p>	<p><b>Kein Abwägungserfordernis</b></p> <p>nicht berührt</p>
Landesamt für Archäologie Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden, vom 18.07.2017	<p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“, Gemarkung Wurgwitz Große Kreisstadt Freital, Lks. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,</b></p> <p>Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das Bauvorhaben keine Einwände. Wir bitten die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.</p>	<p><b>Kein Abwägungserfordernis.</b></p>
IHK Dresden Langer Weg 4 01239 Dresden, vom 03.08.2017	<p><b>Stellungnahme zum Vorentwurf Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“ Stadt Freital, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge</b></p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wurgwitz“ wird das Ziel verfolgt, einen bereits gewerblich vorgeprägten Standort zu erweitern. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, den Standort für die Firma Becker Umweltdienste GmbH nutzbar zu machen. Aus Sicht der IHK Dresden bestehen keine Einwände zum Planvorhaben.</p>	<p><b>Kein Abwägungserfordernis</b></p> <p>Keine Einwände zum Planvorhaben.</p>
Deutsche Telekom Technik GmbH 01059 Dresden, vom 24.07.2017	<p><b>Große Kreisstadt Freital, Lks. Sächsische Schweiz- Osterzgebirge Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Plangebiet des Bebauungsplanes befinden sich oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (siehe Anlage). Wir bitten Sie,</p>	<p><b>Kein Abwägungserfordernis</b></p> <p>Keine Einwände; mit Hinweisen zum Leitungsbestand.</p>

**Einwender/  
Betroffener****Bedenken / Anregungen****Ergebnis der Prüfung und Abwägung/  
Beschlussvorschlag**

	<p>diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiter- zugeben.</p> <p>Unsere Anlagen sind n der Regel im Gehwegbereich mit 0,5 m und im Straßenbereich mit 0,8 m Überdeckung verlegt. Durch nachfolgende Baumaßnahmen oder örtliche Gegebenheiten kann es jedoch zu Abweichungen kommen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich bleiben.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des neuen Baugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.</p> <p>Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird;</li> <li>- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhandigen;</li> <li>- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.</li> </ul> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir geben folgenden fachlichen Hinweis: Bei der Einplanung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind einschlägige Normen und Richtlinien ausreichend zu berücksichtigen. Dies sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunale Koordinierungsrichtlinien der Bundesvereinigung der kommunalen</li> </ul>	
--	--	--

<b>Einwender/ Betroffener</b>	<b>Bedenken / Anregungen</b>	<b>Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag</b>
	<p>Spitzenverbände</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- DIN 1998: Unterbringung von Leitungen und Anlage in öffentlichen Flächen</li> <li>- DIN 18920 Schutz von Bäumen usw. bei Baumaßnahmen</li> <li>- Richtlinien zum Schutz von Bäumen usw. der Forschungsanstalt für das Straßenwesen</li> <li>- RAS-LP 4</li> </ul> <p>Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verhindert werden.</p> <p>Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP 4.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschem GmbH informieren.</p>	
<p><b>Deutscher Wetterdienst, PF 60 05 52, 14405 Potsdam, vom 21.07.2017</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange hier: Große Kreisstadt Freital, Lks. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“</b></p> <p>Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern Sie für das Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o.a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.</p>	<p><b>Kein Abwägungserfordernis</b></p> <p>Keine Einwände zum Planvorhaben.</p>
<p><b>Landeshauptstadt Dresden, Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr und Liegen- schaften, PF 12 00 20, 01001 Dresden Vom 27.07.2017</b></p>	<p><b>Große Kreisstadt Freital, Lks. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“</b></p> <p>Die mit dem Schreiben vom 3. Juli 2017 durch das Planungsbüro Bothe übergebenen Unterlagen zu o.g. Planung wurden auf der Grundlage von § 2 (2) und § 4 BauGB geprüft. Es wurde festgestellt, dass aus derzeitiger Sicht planungsrelevante Belange der Landeshauptstadt Dresden nicht berührt werden.</p>	<p><b>Kein Abwägungserfordernis</b></p> <p>Belange der Landeshauptstadt nicht berührt.</p>

Einwender/ Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
<b>Stadtverwaltung Wilsdruff</b> <b>Nossener Straße 20</b> <b>01723 Wilsdruff,</b> <b>vom 13.07.2017</b>	<b>Bauleitplanung der Großen Kreisstadt Freital</b> <b>Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“, Planungsstand Mai 2017</b> <b>Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB</b>  Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“, Planungsstand Mai 2017. Nach Sichtung und Prüfung des Planentwurfes konnte festgestellt werden, dass die Belange der Stadt Wilsdruff nicht berührt werden. Wir wünschen viel Erfolg bei der weiteren Verfahrensdurchführung.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>  Nicht berührt.
<b>Stadt Tharandt</b> <b>Schillerstraße 5</b> <b>01737 Tharandt,</b> <b>vom 13.07.2017</b>	<b>Bauleitplanung der Stadt Freital – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“</b>  Die Stadt Tharandt hat zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“ Planungsstand 05/2017 in Freital-Wurgwitz keine Bedenken. Belange der Stadt Tharandt werden damit nicht berührt.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>  Nicht berührt.
<b>Gemeindeverwaltung Bannewitz</b> <b>Possendorf</b> <b>Schulstraße 6</b> <b>01728 Bannewitz,</b> <b>vom 07.08.2017</b>	<b>Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“</b> <b>Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinde</b>  Die mit dem Schreiben vom 03.07.2017 übersandten Unterlagen zu o.g. Bauleitplanung wurden auf Grundlage von § 2 (2) und § 4 (1) BauGB geprüft.  Es wurde festgestellt, dass planungsrelevante Belange der Gemeinde Bannewitz nicht berührt werden.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>  Nicht berührt.
<b>Gemeindeverwaltung Klingenberg</b> <b>Schulweg 1</b> <b>01774 Klingenberg,</b> <b>vom 31.07.2017</b>	<b>Große Kreisstadt Freital, Lks. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“</b> <b>hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB</b>  Entsprechend Ihrer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB teilen wir Ihnen mit, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wurgwitz“, mit Planungsstand Mai 2017 im Technischen Ausschuss der Gemeinde Klingenberg am 25.07.2017 beraten und das Einvernehmen erteilt wurde. Seitens der Gemeinde Klingenberg bestehen keine Einwendungen zu den vorliegenden Planunterlagen.	<b>Kein Abwägungserfordernis</b>  Keine Einwendungen.